

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 22.

Kiel, den 27. Dezember

1929.

Inhalt: 155. Kirchengesetz betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuches und Erscheinen desselben (S. 187). — 156. Verordnung über die Anlegung der allgemeinen und der besonderen Wählerliste (S. 189). — 157. Erhaltung des Baumbestandes (S. 190). — 158. Wiederheft zur Einführung in die Singweise des neuen Gesangbuchs (S. 193). — 159. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins (S. 193). — 160. Evangelische Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche (S. 194). — Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 155. Kirchengesetz betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuchs für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 4. Dezember 1928.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat am 4. Dezember 1928 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Das von der 3. ordentlichen Landessynode angenommene Gesangbuch führt den Titel „Gesangbuch der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins“.

§ 2.

Das Gesangbuch darf im öffentlichen Gottesdienst einer Kirchengemeinde erst dann benutzt werden, wenn die Kirchenvertretung nach öffentlicher Bekanntmachung und zweimaliger Abkündigung von der Kanzel und nach Ablauf einer vierwöchigen Frist seit der letzten Abkündigung in einer eigens hierzu berufenen Sitzung beschließt, Widerspruch gegen die Einführung des Gesangbuchs nicht zu erheben.

Ausgegeben Kiel, den 31. Dezember 1929.

§ 3.

- (1) Der Beschluß der Kirchenvertretung, Widerspruch nicht zu erheben, ist endgültig.
 (2) Hat die Kirchenvertretung Widerspruch erhoben, so darf sie das Verfahren wegen Einführung des Gesangbuchs (§ 2) erst nach Ablauf eines Jahres wiederholen.

§ 4.

Die Einführung des Gesangbuchs in den Kirchengemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg setzt die Zustimmung der Lauenburgischen Synode voraus.

§ 5.

Die Kirchenregierung wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 13. Dezember 1929.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 650.

Erscheinen des neuen Gesangbuchs.

Kiel, den 16. Dezember 1929.

In letzter Zeit sind wiederholt Anfragen über das Erscheinen des neuen Gesangbuchs an uns gerichtet worden. Wir geben daher allgemein bekannt, daß der Zeitpunkt der Herausgabe des Gesangbuchs sich mit völliger Gewißheit jetzt noch nicht angeben läßt. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die neuen Gesangbücher aber Anfang März 1930 in den Verkehr gebracht werden und somit schon vor Ostern 1930 im Buchhandel zu erwerben sein.

Das neue Gesangbuch wird in drei Ausgaben herausgegeben werden und zwar

1. in der Ausgabe A, die auf holzfreiem Papier gedruckt und mit einem einfachen Einbände versehen zum Preise von etwa 3 *RM* zu beziehen sein wird,
2. in der Ausgabe B, die auf dem gleichen Papier gedruckt, aber mit besseren Einbänden versehen wird, und
3. in der Ausgabe C, die auf Dünnpapier gedruckt und mit besseren Einbänden versehen wird.

Die Preise der Ausgaben B und C richten sich jeweils nach der äußeren Ausstattung des betreffenden Buches.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 3733.

Nr. 156. Neue Fassung der Verordnung über die Anlegung der Wählerlisten.

Kiel, den 27. Dezember 1929.

Verordnung über die Anlegung der allgemeinen und der besonderen Wählerliste vom 11. Dezember 1929.

Auf Grund der §§ 20, 24 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1924, S. 89) und des § 4 des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1924, S. 151) in der abgeänderten Fassung vom 29. November 1928 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1929, S. 29) wird folgende Verordnung über die Anlegung der allgemeinen und besonderen Wählerlisten erlassen:

§ 1.

In jeder Kirchengemeinde hat der Kirchenvorstand zur Feststellung der wahlberechtigten Gemeindeglieder eine allgemeine Wählerliste aufzustellen, in die von Amts wegen alle volljährigen Gemeindeglieder einzutragen sind, soweit sie nicht von der Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 21 der Verfassung ausgeschlossen sind.

§ 2.

Bei der Eintragung ist im einzelnen folgendes zu beachten:

- a) Gemeindeglieder sind nach § 9 der Verfassung alle getauften evangelischen Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, falls sie nicht ihre Zugehörigkeit zur Landeskirche bestreiten und nachweisen, daß sie einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft angehören. Der Verlust der Gemeindemitgliedschaft tritt ein bei Aufgabe des Wohnsitzes, durch Austritt aus der Kirche und durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft.
- b) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landeskirche, auch die Glieder der zu ihr gehörigen Anstalts- und Personalgemeinden, z. Bt. der Diakonissenanstalten in Flensburg und Altona, der Heiligengeistgemeinde in Altona sowie der Klöster Breez und St. Johannis vor Schleswig. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder der Anstalts- und Personalgemeinden sind in die allgemeine Wählerliste der Kirchengemeinde einzutragen, in deren örtlichem Bezirk die Gemeinde liegt. Bei der Eintragung der Glieder von Anstalts- und Personalgemeinden ist unter Spalte Bemerkungen anzugeben, daß sie als solche nur für die Wahlen zur Landesynode wahlberechtigt sind.
- c) Das Wahlrecht kann nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in deren allgemeine Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.
- d) Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Vorschriften der §§ 7 bis 11 BGB. maßgebend. Danach setzt die Begründung des Wohnsitzes an einem Ort die ständige Niederlassung an diesem Ort voraus. Bei Personen mit mehrfachem Wohnsitz ist dies in der Spalte Bemerkungen festzustellen. Wer mehrfachen Wohnsitz hat, kann nur in einer Gemeinde sein Wahlrecht ausüben.

- e) Die bürgerlichen Ehrenrechte werden durch Strafurteil entzogen. Die Wirkung der Aberkennung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Ihre Dauer wird im Strafurteil festgesetzt und wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist (§ 36 StGB). Eine Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt im übrigen nur auf Grund der Aufhebung des Urteils im Wiederaufnahmeverfahren oder durch Begnadigung.
- f) Der Verlust des Wahlrechts wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten ist geregelt in dem Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 98).
- g) Im Falle der Entmündigung (§ 6 BGB.) fällt die Wahlberechtigung fort mit Zustellung des gerichtlichen Entmündigungsbeschlusses (§§ 645, 661, 680, 683 ZPO.). Mit ihrer Aufhebung wird der Entmündigte wieder wahlberechtigt. Das gleiche gilt für die vorläufige Vormundschaft. Die Pflegschaft (§§ 1909 ff. BGB.) schließt das Wahlrecht nicht aus.

§ 3.

In jeder Kirchengemeinde mit nur einem Stimmbezirk bildet die allgemeine Wählerliste gleichzeitig die besondere Wählerliste.

§ 4.

In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet die allgemeine Wählerliste die Grundlage der für jeden Stimmbezirk aufzustellenden besonderen Wählerlisten.

§ 5.

Die allgemeine Wählerliste ist dauernd auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere sind, sobald der Zeitpunkt für eine bestimmte Wahl festgesetzt ist, auch diejenigen Gemeindeglieder einzutragen, die bis zum Wahltag einschließlich das 21. Lebensjahr vollenden.

§ 6.

Die Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten vom 8. Januar 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1924, S. 154) wird aufgehoben.

Kiel, den 11. Dezember 1929.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. A 3860.

Nr. 157. Erhaltung des Baumbestandes.

Kiel, den 12. Dezember 1929.

Nach dem Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. 7. 1922 (Ges.-S. S. 213) bestimmt der Provinzialausschuß, welche Baumbestände und Grünflächen in Großstädten oder in der Nähe von Großstädten, in der Nähe von Bade- oder Kurorten oder in Industriegebieten aus Rücksicht auf die Volksgesundheit oder als Erholungsstätten der Bevölkerung zu erhalten sind. Die zu erhaltenden

Baumbestände und Grünflächen sind in ein Baumbestandsverzeichnis aufgenommen, das im Amtsblatt der Regierung zu Schleswig 1927, S. 166 ff. und als Sonderbeilage zu Stück 48 des Amtsblatts 1929 veröffentlicht ist und aus dem wir nachstehend einen Auszug beauftragen. Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes der in das Verzeichnis aufgenommenen Baumbestände und Grünflächen herbeiführen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Veränderung des Holzbestandes ohne Genehmigung ist strafbar.

1	2	3		4	5	6
Zfd. Nr.	Bezeichnung	Lage der Baumbestandsflächen		Eigentümer	Größe der Fläche ha	Art des Bestandes
		a) Amtsbez. Amt od. Bürgermeist.	b) Gemeinde- (Guts)bezirk			
	A. Kreis Süderdithmarschen:					
1	Buchengehölz	Albersdorf	Albersdorf	Kirche	10	Eichen u. Buchen
	B. Kreis Süderdithmarschen:					
5	Ktbl. 1 Parz. 3	Burg	Burg	Kirchengemeinde	0,4547	Hölzung
	Ktbl. 1 Parz. 4				1,3489	
11	Ktbl. 2 Parz. 73	Burg	Brickeln	Kirchengemeinde	0,9421	Hölzung
	Ktbl. 2 Parz. 179				0,0298	
	<u>72</u>					
	K. Stadt Neumünster:					
16	Anlage bei der Vicelin- kirche	Neumünster	Neumünster	Kirchengemeinde	0,5	
24	Alter Kirchhof	Neumünster	Neumünster	Kirchengemeinde	1,5	Alter Kirchhof
31	Friedhof in der Brachen- felder- und Plöner Straße	Neumünster	Neumünster	Kirchengemeinde	4,9	Friedhof
	M. Kreis Plön:					
15	Tannenwald rechts vom Steinbergweg	Plön	Plön	Kirchengemeinde (Altstadt, Plön)	4,6241	Baumbestand
	O. Stadtkreis Kiel:					
17	St. Jürgenfriedhof, Sophienblatt	Stadtkreis Kiel	Stadtkreis Kiel	Parochialvb. Kiel	ca. 2 1/2	Lindenallee Alter Friedhof
60	Friedhof Eichhof	Kronshagen	Kronshagen	Kirchengem. Kiel	33,4498	Baumbestand
62	Südfriedhof	Stadtkreis Kiel	Stadtkreis Kiel	Kirchengem. Kiel	12,7069	Baumbestand
64	Friedhof Ellerbet	Stadtkreis Kiel	Stadtkreis Kiel	Kirchengemeinde Ellerbet	5,0958	Alt. Baumbest.
65	Friedhof Holtenu	Stadtkreis Kiel	Holtenu	Kirchengemeinde Holtenu	1,6133	Alt. Baumbest.

1	2	3		4	5	6
		Lage der Baumbestandsfläche				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	a) Amtsbez. Amt od. Bürgermeist.	b) Gemeinde- (Guts)bezirk	Eigentümer	Größe der Fläche ha	Art des Bestandes
	P. Altona:					
4	Ottenser Friedhof	Stadt Altona	Stadt Altona	Kirchengemeinde Ottensen	7,9500	Friedhof
7	Friedhof am Bornkamp	Stadt Altona	Stadt Altona	Hauptgemeinde Altona	10,0500	Friedhof
8	Friedhof am Diebsteich	Stadt Altona	Stadt Altona	Hauptgemeinde Altona	12,0900	Friedhof
17	Anlagen bei der Christus- kirche am Kl.-Flott- beter Weg	Stadt Altona	Stadt Altona	Christus-Kir- chengemeinde	1,9224	Schmuckanlage u. Gehölz
33	Friedhof Mollkestraße	Stadt Altona	Stadt Altona	Parochialverb.	2,6174	Friedhof
38	Friedhof an der Christ- ianskirche, Klopstock- straße	Stadt Altona	Stadt Altona	Kirchengemeinde	0,9194	Friedhof
42	Friedhof Norderreihe	Stadt Altona	Stadt Altona	Parochialverb.	4,3980	Friedhof
43	öffentl. Anlagen bei der Johanniskirche	Stadt Altona	Stadt Altona	St. Johannes- gem. Altona	0,2400	Grünanlage
	R. Kreis Pinneberg:					
18	h) Gemeinde Stellingen- Langenfelde	Stellingen	Stellingen- Langenfelde	Kirchengemeinde Stellingen- Langenfelde	ca. 2500qm	Mischpflanzung bei der Kirche u. Pastorat
	j) Stadt Pinneberg	Stadt Pinneberg		Post. Kellingn.	0,4389	Wiese
13	k) Stadt Uetersen Ktbl. 8 Parz. 183/75	Stadt Uetersen		Kirchengemeinde Uetersen	0,4158	Linden
	S. Kreis Bordesholm:					
50	Alter Friedhof um die Kirche	Groß-Flintbet		Kirchengemeinde		Linden
111	Auf dem Friedhofsgelän- de an der Grenze nach Haffelkamp	Kronshagen	Kronshagen	Parochialob. Kiel		9 Eichen
123	Ecke Batteriestraße und Weg nach Heidenberg	Kronshagen	Kronshagen	Parochialob. Kiel		6 Linden
124	Auf dem Kirchengelände nach Heidenberg zu	Kronshagen	Kronshagen	Parochialob. Kiel		1 Eiche
184	An der Schwabe	Wittorf	Wittorf	Kirchengemeinde	rd. 0,6500	Eichen u. Lannen

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7531.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 158. Liederheft zur Einführung in die Singweisen des neuen Gesangbuchs.

Kiel, den 18. Dezember 1929.

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts ist ein Heft mit 25 Kirchensliedern angelegt, das der Verein zur Pflege kirchlicher Musik zur Einführung in die Singweisen des neuen Gesangbuchs zusammengestellt hat. Das Heft, das einzeln 30 Pf., bei Bezug von 30—99 Exemplaren 25 Pf., von 100 und mehr 20 Pf. kostet, ist dazu bestimmt, die verschiedenen Formen des neuen Singens an besonders klaren Beispielen zu zeigen, und will daneben auf einige neue wertvolle Melodien hinweisen.

Wir empfehlen dringend, schon jetzt auf Vereins- und Gemeindeabenden danach zu singen; der genannte Verein ist bereit, für zahlreich besuchte Veranstaltungen eine größere Anzahl von Heften leihweise zu überlassen, wenn wenigstens 30 käuflich erworben werden. Wir ersuchen die Kirchenvorstände, das Heft dem Organisten bezw. Kantor zur Kenntnis zu geben, eine Verwendung einzelner Weisen im Gottesdienst durch den Chor kann nur erwünscht sein.

Bestellungen sind umgehend an Pastor D. Boß in Kiel, Kirchhofallee 66, zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3792.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 159. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 20. Dezember 1929.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 153) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 2. Sonntag nach Epiphani (19. 1. 1930) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Landesverbandes „Ev. Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“ abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Pöpfsten (Landesuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, auf das Konto des Landesverbandes der Ev. Frauenhilfe für Schleswig-Holstein bei der Sparkasse in Neumünster zu überweisen.

(Postcheckkonto der Sparkasse Neumünster ist: Hamburg Nr. 3036.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7656 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 160. Ev. Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche.

Kiel, den 23. Dezember 1929.

Auf das soeben im Wichern-Verlag erschienene „Verzeichnis Evangelischer Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche“ weisen wir die Herren Geistlichen^{1, 2, 3} und Kirchenvorstände mit warmer Empfehlung hin. Die hier gebotene umfassende Übersicht vermittelt einen starken Eindruck von der evangelischen Arbeit auf dem Gebiete der Erholungs- und Heilfürsorge für Kinder und Jugendliche in geschlossenen Heimen. Für alle die Stellen, welche von Amts wegen mit der Entsendung von Kindern und Jugendlichen in Erholungsfürsorge zu tun haben, in Sonderheit für Ärzte, Wohlfahrtsämter und Jugendämter, ist hier ein ausgezeichnete Ratgeber geschaffen. Nicht minder wichtig aber erscheint es insbesondere nach den Erfahrungen der letzten Jahre, daß sich auch die Eltern und mit ihnen die Kirche darum kümmert, in welche Heime die Entsendung erfolgt. Der Aufenthalt im Erholungsheim ist von großer erzieherischer Bedeutung.

Eine Verbreitung der Kenntnis dessen, was auf evangelischer Seite an derartigen Anstalten vorhanden ist, wird dazu beitragen, daß evangelische Eltern mehr als bisher darauf dringen, daß ein evangelisches Heim für ihr Kind ausgewählt wird. Das Verzeichnis ist vom Wichern-Verlag, Spandau zum Preise von 3 *RM* zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 3350.

D. D. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Sterup:

1. Pastor Richter-Böel,
2. „ Marren-Ritzbüll,
3. „ Christianjen-Rickling.

Eingeführt: am 1. Dezember 1929 Provinzialvikar Pastor Löwe als Pastor in Sandewitt (Harrislee),

am 8. Dezember 1929 Pastor Lic. Scheunemann als Pastor in Bovenau,

„ 8. „ 1929 „ Buchholz, bisher in Bergenhufen, als Pastor in Wanderup.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Lodenbüttel (Rendsburg-Land) ist vakant und soll möglichst bald wieder besetzt werden. Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel präsentiert, die Gemeinde wählt. Gehalt nach den jeweiligen Bestimmungen für die Besoldung der Geistlichen der Landeskirche. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Ortsklasse D.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis zum 24. Januar 1930 an den Synodalausschuß in Rendsburg zu richten.

Die Pfarrstelle in Brügge (Kreis Bordesholm) wird erneut ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Instandgesetzte Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Ortsklasse C. Gute Verbindung für den Besuch höherer Schulen. An das Landeskirchenamt zu richtende Gesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 24. Januar 1930 an den Synodalausschuß in Neumünster einzureichen.